

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 14

Artikel: Neueres
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Die Signatarmächte verpflichten sich, im Falle eine ernste Differenz den Frieden bedroht, wenn es die Umstände erlauben, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Staaten wählen jeder eine Macht, der sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Beziehungen zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zwecke gewählt worden ist, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Zeit ihres Mandates, welche, wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, 30 Tage nicht überschreiten kann, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausschliesslich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Beziehungen definitiv abbrechen, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benützen.

Dem Entwurf entnehmen wir noch die folgenden wichtigsten Bestimmungen:

9. In Fällen, da sich zwischen den Signatarmächten Meinungsverschiedenheiten erheben über die lokalen Umstände, welche einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben, der nicht durch gewöhnliche diplomatische Mittel geschlichtet werden kann und welcher weder die Ehre noch die Lebensinteressen der beteiligten Mächte berührt, verpflichten sich die Signatarmächte, soweit es die Umstände erlauben, zur Einsetzung von internationalen Untersuchungskommissionen zu schreiten, welche die Umstände, die zum Streite Anlass gegeben haben, festzustellen und an Ort und Stelle alle tatsächlichen Fragen durch unparteiische und gewissenhafte Prüfung aufklären sollen.

Art. 10 handelt von der Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

11. Die interessierten Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in möglichst reichlichem Masse alle Mittel und alle nötigen Erleichterungen zur vollständigen Feststellung und genauen Würdigung der fraglichen Tatsachen darzubieten.

12. Die internationale Untersuchungskommission soll den interessierten Mächten ihren Bericht, der von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist, vorlegen.

13. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission hat nicht den Charakter eines schiedsgerichtlichen Urteils. Er lässt es den Mächten vollständig frei, auf Grund des Berichtes ein freundliches Abkommen zu treffen oder endgültig Vermittlung oder ein Schiedsgericht anzurufen.

14. Internationale Arbitration hat als Zweck die Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Nationen durch Richter ihrer eigenen Wahl und in Uebereinstimmung mit ihren gegenseitigen Rechten.

15. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Verträge ist Arbitration durch die Signatarmächte als das wirksamste und zu gleicher Zeit als das gerechteste Mittel zur Schlichtung von Streitfällen, welche nicht durch diplomatische Methoden zu schlichten sind, anerkannt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Neueres.

Interparlamentarische Konferenz. Die neunte interparlamentarische Konferenz soll am Mittwoch den 2. August in Christiania stattfinden. Deren Arbeitsprogramm weist folgende Traktanden auf: 1. Organisation des schiedsgerichtlichen Verfahrens zwischen den Staaten. Waffenstillstände. 2. Befugnis der Staaten, ihre permanente Neutralität zu erklären. 3. Defensiv-Organisation der Armeen. 4. Beschlussnahmen betreffend die Verhandlungen der Mächte auf der Konferenz im Haag. 5. Internationales Informationsbureau. 6. Periodische internationale Konferenzen. 7. Initiativschritte zum Zwecke des Abschlusses von Schiedsgerichtsverträgen. 8. Statutenrevision. 9. Bericht des interparlamentarischen Bureaus. 10. Wahl der Mitglieder

des interparlamentarischen Bureaus. 11. Bezeichnung des Sitzes der nächsten Konferenz. 12. Individuelle Anträge (die zuvor dem interparlamentarischen Bureau zu unterbreiten sind).

Schweiz. Genf. In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom Dienstag abend ersuchte Fazy den Kleinen Stadtrat oder Gemeinderat, die erforderlichen Schritte zu thun, damit Genf als Sitz des internationalen Schiedsgerichtshofes, von dem im Haag die Rede ist, bezeichnet werde. Der Präsident des Gemeinderates, Lamunière, erklärte, der Rat sei dieser Anregung gewogen und werde das möglichste thun, um deren Verwirklichung herbeizuführen.

Deutschland. Berlin. Das neue Infanterie-Gewehr der deutschen Armee, Modell 98, das längere Zeit in der Garde erprobt worden ist, hat sich nach jeder Richtung hin bewährt. Infolgedessen ist die Fabrikation des Gewehres Modell 88 seit einiger Zeit bereits in den Militär-gewehrfabriken vollständig eingestellt worden. Zur Zeit werden nur Gewehre Modell 98 gebaut, um mit diesen möglichst bald das ganze Heer zu versorgen. (Abrüstung!)

England. London. Der Besuch des Kaisers auf der „Iphigénie“ erregt allgemeines Aufsehen. So schreibt die „Daily Graphic“: „Dass der Besuch des deutschen Kaisers auf dem französischen Kriegsschiff „Iphigénie“ ein Ereignis von einiger internationaler Bedeutung sei, ist ein Satz, den sich niemand in Frage zu ziehen bemühen wird. Wenn man ihn unter dem Gesichtspunkte historischer Erwägungen überlegt, so wird zunächst die Tatsache auffällig, dass nichts von ganz demselben Charakter in der ganzen Zeit seit dem Kriege von 1870 vorgekommen ist. Wenn man aber in die Zukunft blickt, erinnert man sich naturgemäss daran, dass die nächstjährige Pariser Ausstellung hart vor der Thür steht. Dem Kaiser ist seit langem der Wunsch zugeschrieben worden, die eine europäische Hauptstadt zu besuchen, die ihm bis anhin verschlossen geblieben ist, und es ist lediglich natürlich und rühmend, dass er fühlen sollte, das die Zeit kommt, wo die Wunden von vor 30 Jahren definitiv geschlossen werden sollten. Würde dieser Wunsch in Frankreich erwidert werden, so würde nichts als Genugthuung auch in England empfunden werden. Eine Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich kann lediglich zur Förderung des Weltfriedens dienen — einem Ziel, das nirgends ernsthafter erstrebt wird, als von uns selbst.“

Holland. Haag. Die 2. Kommission nahm einen Antrag Eyschen-Luxemburg an, welcher dahin geht, es möchte die Festsetzung der Pflichten neutraler Staaten in Kriegzeiten dem Programm einer später einzuberufenden Konferenz vorbehalten werden.

Japan. In Japan ist eine Heeresvermehrung, die den Bestand der stehenden Armee bis zum Jahre 1905 mehr als verdoppelt, beschlossen und das betreffende Dekret vom Kaiser bereits vollzogen. Der Ordre des Kaisers zufolge soll das Landheer bis 1905 auf 300,000 Kombattanten gebracht werden und eine Verstärkung der Artillerie in grösserem Massstabe erfolgen. Ferner werden alle strategischen Punkte an den Küsten stark und nach neuestem System befestigt. Auch die japanische Flotte erfährt eine abermalige namhafte Verstärkung. Auf die Verstärkung der Wehrmacht soll von der chinesischen Kriegsentschädigung über 1 Milliarde und davon über die Hälfte auf die Vermehrung der Flotte, der Rest auf die Landarmee verwandt werden. (Japan ist auch bei der Friedenskonferenz im Haag vertreten!)

Briefkasten.

Herrn A. H. F. in B. Besten Dank für die fernere Zusendung der „Friedens-Warte.“

Herrn W. N. in N. Bin im Besitze Ihres Gedichtes. Dasselbe soll in nächster Nummer erscheinen. Besten Dank und freundl. Gruss.

Herrn G. Sch. in S. Ihre Sendungen sind mir immer erwünscht und werden direkt oder indirekt verwertet. Freundlichen Gruss!

Herrn J. L. in L. Besten Dank für Ihre Arbeit. Was die erwähnte Gründung anbetrifft, so zweifle ich nicht an ihrem Zustandekommen. Doch erfahre ich, dass der Sommer für L. ein ungünstiger Zeitpunkt ist; darum Geduld. Besten Gruss!
G.-C.